

Bundeskanzlei BK

Per Mail an:
Rechtsdienst der Bundeskanzlei
recht@bk.admin.ch

Zürich, 03. Juli 2020

Vernehmlassungsantwort

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste Branchenverband der Schweiz mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im obengenannten Vernehmlassungsverfahren gerne wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Würdigung

GastroSuisse begrüsst den Erlass eines Covid-19-Gesetzes. Dieses schafft die Grundlagen dafür, dass bereits ergriffene Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie fortgeführt und verstärkt werden können. Der Verband befürwortet insbesondere die Bestimmungen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls und zur Arbeitslosenversicherung (Art. 9 und Art. 10 Bst. a und b des Covid-19-Gesetzes), und dass die Möglichkeit geschaffen wird, insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise zu verlängern (Art. 6 des Covid-19-Gesetzes). Der Verband bittet Sie darum, an diesen Inhalten festzuhalten und den Vernehmlassungsentwurf wie folgt anzupassen.

II. Notwendige Änderungen am Gesetzesentwurf

GastroSuisse schlägt folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf für ein Covid-19-Gesetz vor.

Art. 2 Abs. 1

Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hört dabei die Kantone **und bei branchenspezifischen Massnahmen die davon betroffenen Branchen** an. **[Ergänzung]**

Der Einbezug der Branchenverbände trägt dazu bei, dass sozial- und wirtschaftsverträgliche sowie praxistaugliche Massnahmen zum Schutz vor Ansteckungen ergriffen werden. Ausserdem erleichtert der frühzeitige Kontakt mit den Branchenverbänden eine rasche Umsetzung der Massnahmen.

Art. 2 Abs. 6

Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen ~~und insbesondere Arbeitgebern diesbezügliche Pflichten auferlegen~~. **[Streichung]**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Arbeitgeber explizit genannt werden, nicht aber bspw. Selbständigwerbende, Risikogruppen, oder Vereine. Eine Nennung der Arbeitgeber ist darüber hinaus nicht notwendig. Der Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG) ist hinreichend.

Art. 7 Abs. 1

Der Bundesrat kann Kulturunternehmen und Kulturschaffende mit Finanzhilfen unterstützen. Zu Kulturunternehmen zählen insbesondere Festivalbetreiber, Konzertveranstalter, Diskotheken, Nachtclubs, Tanzlokale, Theater und Museen. [Ergänzung]

GastroSuisse begrüsst, dass Kulturunternehmen und Kulturschaffende weiterhin mit Finanzhilfen unterstützt werden können. Die Erläuterung zum Vernehmlassungsentwurf nennt Festivals, Theater, Konzertveranstalter und Museen. Dabei dürfen auch die Betreiber von Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokalen als wichtiger Teil der Kulturszene nicht vergessen werden. Diskotheken, Nachtclubs und Tanzlokale haben seit dem 28. Februar 2020 einen besonders hohen wirtschaftlichen Schaden erlitten. Es drohen zahlreiche Konkurse und Betriebsschliessungen. Tritt dies ein, werden weniger Veranstaltungen stattfinden und Erwerbsmöglichkeiten für Kulturschaffende langfristig verloren gehen. Eine einseitige Unterstützung von Kulturunternehmen würde zudem wettbewerbsverzerrend wirken.

Art. 10 Bst. d (neu)

über Anspruch und Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung für Mitarbeiter auf Abruf und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen. [Ergänzung]

Mitarbeiter mit unregelmässigen Einsätzen und Personen, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen, sollen weiterhin Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

Art. 11 Massnahmen im Bereich der Geschäftsmieten (neu)

Der Bundesrat kann infolge von Schliessungen und Einschränkungen von Geschäften während der Covid-19-Epidemie vom OR abweichende Bestimmungen erlassen:

Bst. a (neu): die Kündigungsfrist für Geschäftsmietverhältnissen für eine beschränkte Zeitdauer verlängern.

Bst. b (neu): die Zahlungsfrist bei Zahlungsrückständen der Geschäftsmieten für eine beschränkte Zeitdauer verlängern.

Bst. c (neu): einen Teil des Miet- oder Pachtzinses für eine beschränkte Zeitdauer zulasten der Vermieter oder des Bundes erlassen. [Ergänzung]

Art. 12 Strafbestimmungen [...]

Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, wonach der Miet- oder Pachtzins für die Periode der angeordneten Schliessung oder Einschränkung der Tätigkeit von Geschäften um 60 % reduziert wird. Bei einem zweiten Lockdown würde diese Bestimmung nicht mehr greifen. Das Covid-19-Gesetz sollte deshalb vorsorglich vorsehen, dass der Bundesrat weitere zeitlich befristete Mietzinsreduktionen und andere Massnahmen zum Schutz von Geschäftsmietern erlassen kann. Andernfalls müsste das Parlament den Gesetzesprozess von neuem starten, sollte es tatsächlich zu einer weiteren Schliessung kommen. Damit würde wertvolle Zeit verloren gehen. Die Reduktionen sollten mindestens 60 % betragen; aufgrund der drastischeren wirtschaftlichen Auswirkungen eines zweiten Lockdowns erscheint eine Reduktion um 80 % gerechtfertigt. Ohne derartige Massnahmen wären mehr als die Hälfte der Gastronomiebetriebe von Konkursen bedroht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Haltung von GastroSuisse.

Freundliche Grüsse

GastroSuisse



Casimir Platzer
Präsident



Daniel Borner
Direktor

GastroSuisse

Für Hotellerie und Restauration
Pour l'Hôtellerie et la Restauration
Per l'Albergheria e la Ristorazione

Wirtschaftspolitik

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich
T +41 44 377 53 52 | F +41 44 377 55 82
wipo@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch